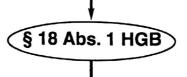
## Betr. "Firmenklarheit": Die Unterscheidungskraft









"Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen."

## Informationen zum Begriff der Unterscheidungskraft

- Die Firma muss geeignet sein, ein bestimmtes Unternehmen zu konkretisieren.
- Wichtig: Allgemeine Beschreibungen des Unternehmensgegenstandes (z. B. Branche) sind i. d. R. wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht erlaubt.

Begründung: Rücksichtnahme auf das Interesse anderer Kaufleute, die auch gerne einen derartigen Begriff verwenden würden (z. B. "Zimmerei GmbH"). Allgemein gebräuchliche Begriffe allein als Firma oder Marke (Alleinstellungsbehauptung) stehen keiner Unternehmung zur Verfügung. Markenrechtliche Grundsätze gelten auch beim Firmenrecht.

Ein Zusatz kann jedoch zur Gültigkeit führen (z. B. "Zimmerei Hans Schneider GmbH").

- Nicht eintragungsfähige Firmen sind z. B.:
- "AAA GmbH" (Buchstabenfolge bezweckt lediglich, im Telefonbuch möglichst weit vorne zu stehen.)
- "@-GmbH" (enthält keine Wörter; eintragungsfähig wäre jedoch z. B. "Shop-Service@Ulm AG", da aussprechbare Wörter enthalten sind.)
- Wichtig ist die Individualisierung (Originalität) des Unternehmens.
- In der Praxis gibt es häufig Zweifelsfälle, die oft erst per Gerichtsbeschluss abgelehnt oder zugelassen werden.

Fehlende Unterscheidungsk	raft	Unterscheidungskraft vorhanden
Skifabrik GmbH		Skifabrik Jäger GmbH
Möbelgroßhandlung GmbH		Mögro GmbH
Maschinenbau AG		Mabau AG
Software e. K.		Software Florian Groß e. K.
Surfbrett AG		Surfbrett Maier Kempten AG
Bau GmbH		Baugesellschaft Gröner GmbH
Sportgroßhandel KG		Sportgroßhandel Schmiedel KG

© 2012: Bildungsverlag EINS GmbH